



An den Grossen Rat

21.5707.03

Ratsbüro

Basel, 9. September 2024

Beschluss des Ratsbüros vom 9. September 2024

Bericht des Ratsbüros

zum

Anzug von Alexandra Dill und Konsorten betreffend Schutz der persönlichen Integrität im Grossen Rat

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen und bisherige Abklärungen	4
3. Gesetzliche Grundlage	5
3.1 Erfordernis und Form der gesetzlichen Grundlage	5
3.2 Inhalt der gesetzlichen Grundlage und Verhältnis zu § 21 GO	5
4. Reglementsentwurf	6
4.1 Definition einer Verletzung der persönlichen Integrität	6
4.2 Inhalt Reglementsentwurf	6
5. Schlussfolgerungen	9
6. Antrag	10
Grossratsbeschluss.....	10

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 dem Ratsbüro den Anzug Alexandra Dill und Konsorten zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:

Anzug betreffend Schutz der persönlichen Integrität im Grossen Rat 21.5707.01

Das Arbeitsgesetz schreibt in Artikel 6 vor, dass die persönliche Integrität von Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz zu schützen ist. In der Pflicht stehen dabei die Arbeitgeber:innen. Entsprechend verfügen viele Unternehmen und auch Institutionen über Reglemente zum Schutz vor Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt bietet selber Beratungen für Arbeitgebende zum Thema an. Auch im Bereich Freiwilligenmanagement und Ehrenamt gehören Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität heute zum Standard.

Da der Grosse Rat über kein entsprechendes Reglement verfügt, um Betroffene zu schützen und auf Täter:innen zu reagieren, drohen auch massive Verletzungen der persönlichen Integrität für den Ratsbetrieb folgenlos zu bleiben. Die Opfer, welche Anspruch auf den Schutz ihrer persönlichen Integrität hätten, bleiben Täter:innen im Parlamentssaal ausgesetzt.

Um diese stossende Situation zu ändern, wird das Ratsbüro um Folgendes gebeten:

- 1. Erarbeitung eines Reglements zum Schutz der persönlichen Integrität (Schutz vor Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt) von Mitgliedern des Parlaments und von Angestellten des Parlamentsdienstes.*
- 2. Dabei ist eine kompetente externe Beratung beizuziehen und die Grundlage zu schaffen, dass Opfer geschützt werden können.*
- 3. Prüfung des Angebots einer juristischen Erstberatung durch den Parlamentsdienst und der Möglichkeit einer Kostenübernahme auf Gesuch für rechtliche Massnahmen durch Opfer.*

*Alexandra Dill, Bülent Pekerman, Claudio Miozzari, Johannes Sieber,
Barbara Heer, Melanie Nussbaumer, Edibe Gölgeli, Raphael Fuhrer, Jo
Vergeat, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Thomas Gander*

2. Vorgehen und bisherige Abklärungen

Das Ratsbüro entschied in der Sitzung vom 7. November 2022, den Anzug Alexandra Dill aufgrund der komplexen Fragestellung losgelöst von der zu dieser Zeit laufenden GO-Revision zu behandeln. Nach Abschluss der GO-Revision hat das Ratsbüro im Frühjahr 2023 beschlossen, die Anzugstellerin durch die Subkommission GO-Revision anzuhören und mit ihr zu erörtern, welche Lösungen möglich wären. Vorerwähnte Subkommission behandelte die Thematik des Anzuges im Anschluss in insgesamt 7 (Stand 19. Juni 2024) Sitzungen.

Es erfolgten Abklärungen des Parlamentsdienstes zur Frage der Stellung der Ratsmitglieder im Vergleich zu den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Dabei stellte sich heraus, dass Ratsmitglieder nicht als Angestellte des Kantons gelten und daher nicht dem Personalgesetz unterstehen (Ziff. 3.2 hiernach). Anders sieht dies bei Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung oder des Parlamentsdienstes aus. Diese sind als Angestellte zu qualifizieren und können im Hinblick auf Verletzungen der persönlichen Integrität etwa auf die Unterstützung und Beratung des Care Managements des Kantons zurückgreifen. Im kantonsinternen Intranet sind diesbezüglich verschiedene Leitfäden und Reglemente auffindbar.

Des Weiteren wurde eine Umfrage bei den grösseren Kantonen veranlasst, um in Erfahrung zu bringen, wie diese mit solchen Fragestellungen umgehen und ob allenfalls bereits Reglemente/gesetzliche Grundlagen bestehen. Die Abklärungen des Parlamentsdienstes haben ergeben, dass im Kanton Waadt seit Mai 2023 die «Directive concernant la prévention du harcèlement sexuel au sein du Grand Conseil» in Kraft ist, wobei sich diese auf den Schutz gegen die sexuelle Belästigung beschränkt. Die Subkommission hat sich über die Erfahrungen aus dem Waadt anlässlich einer Besprechung via Videokonferenz informieren lassen. Dieser Austausch fand am 21. August 2023 statt, der Kanton Waadt war vertreten durch Herrn Laurent Miéville (damaliger Grossratspräsident), Frau Cécile Pache (extern beauftragte Vertrauensperson) und Herrn Igor Santucci (Generalsekretär des Grossen Rates). Es wurde aufgezeigt, wie die gesetzliche Grundlage entstanden ist und diese sehr deutlich von den Mitgliedern des Grossen Rates beschlossen wurde. Die praktische Umsetzung der Richtlinie läuft über eine externe Vertrauensperson, welche in Anspruch genommen werden kann; diese berichtet dem Ratsbüro in anonymisierter Form.

Die Subkommission beschloss an der Sitzung vom 13. Dezember 2023, dass in der Geschäftsordnung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, welcher sich die neue juristische Mitarbeiterin (Arbeitsbeginn am 1. Februar 2024) im Parlamentsdienst annehmen soll. Des Weiteren wurde in der gleichen Sitzung entschieden, die Richtlinie des Kantons Waadt als Beispiel-Modell zu übernehmen und eine erste Struktur zu formulieren mit dem Fokus auf die gesamte persönliche Integrität statt nur auf die sexuelle Belästigung. Am 10. Januar 2024 verabschiedete das Ratsbüro einen Zwischenbericht.

In den Sitzungen vom 7. März, 10. April und 19. Juni des Jahres 2024 folgten die erste und zweite Lesung des Reglementsentwurfs. Es wurde über Formelles und Materielles des Reglementsentwurfs diskutiert, über die gesetzliche Grundlage beraten und Anpassungen vorgenommen. In der Sitzung vom 19. Juni 2024 setzte sich die Subkommission zudem mit den Anmerkungen der eingeladenen Abteilungsleiterin des Care Managements (Finanzdepartement HR) zum Reglementsentwurf auseinander und liess sich über Vorgehensweisen (Erfahrungen und Tipps) hinsichtlich hilfesuchenden Kantonsangestellten unterrichten. Dabei standen insbesondere Vorgehensweisen bei Mobbing, Diskriminierung und sonstigen Vorfällen im Vordergrund, also Verfahren, die im Gesetz und der Verordnung weniger klar festgelegt sind als bei der sexuellen Belästigung.

3. Gesetzliche Grundlage

3.1 Erfordernis und Form der gesetzlichen Grundlage

Während Angestellte in der Privatwirtschaft und das Kantonspersonal durch zahlreiche Gesetze geschützt sind (beispielsweise § 14 des kantonalen Personalgesetzes), gelten Mitglieder des Grossen Rates nicht als Arbeitnehmende des Kantons.¹ Grund dafür ist das fehlende Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses, welches ein wesentliches Merkmal des Arbeitsverhältnisses darstellt. So hat der Kanton beispielsweise keine Weisungsbefugnis gegenüber den Grossratsmitgliedern. Mangels Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses unterstehen die Mitglieder des Grossen Rates nicht dem kantonalen Personalrecht. Dem Kanton obliegt daher auch keine arbeitsrechtliche Schutzpflicht gegenüber den gewählten Mitgliedern des Grossen Rates. Erarbeitet das Ratsbüro ein Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität von Grossratsmitgliedern, so ist zu beachten, dass personalrechtliche Vorgaben des Kantons nicht anwendbar sind.

Die Kantonsverfassung (KV-BS) sieht in § 83 Abs. 1 für den Erlass wichtiger und grundlegender Bestimmungen die Form des Gesetzes vor. Grundlegend und wichtig sind dabei unter anderem Regelungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht (§ 83 Abs. 2 KV-BS). Eine solche Vorschrift der Gesetzesform ist unter anderem für die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates (§ 99 Abs. 1 KV-BS) statuiert. Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat demgegenüber durch Grossratsbeschluss erlassen (§ 99 Abs. 2 KV-BS). Diese Ausgangslage gebietet es, in der als Gesetz ausgestalteten Geschäftsordnung eine Bestimmung als Grundnorm zum Schutz der persönlichen Integrität der Grossratsmitglieder aufzunehmen und die Details als ausführende Bestimmungen in Form eines Reglements des Ratsbüros zu erlassen.

Die Grundnorm in der Geschäftsordnung untersteht dem fakultativen Referendum (§ 52 Abs. 1 lit. a KV-BS), die ausführenden Reglementsbestimmungen demgegenüber nicht (§ 52 Abs. 2 lit. h KV-BS).

3.2 Inhalt der gesetzlichen Grundlage und Verhältnis zu § 21 GO

Das Reglement hat seine gesetzliche Grundlage im neuen § 18 Abs. 2 lit. I der Geschäftsordnung und ist wie folgt festzulegen:

«es [das Ratsbüro] ergreift Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Ratsmitglieder und legt in einem Reglement die Einzelheiten wie Anwendungsbereich, Massnahmen und Verfahren fest.»

Die soeben statuierte gesetzliche Grundlage schmälert den Anwendungsbereich gemäss § 21 der Geschäftsordnung (Wahrung der Ordnung) nicht; vielmehr sind beide Bestimmungen parallel, also nebeneinander, anwendbar.

Sollte die neue gesetzliche Grundlage angenommen werden, würde das Reglement (Ziff. 4.2 hiernach) unter Vorbehalt kleinerer Änderungen/Anpassungen wie entworfen in Erscheinung treten.

¹ An dieser Stelle sei angemerkt, dass der arbeitsrechtliche und der sozialversicherungsrechtliche Arbeitnehmerbegriff nicht deckungsgleich sind und dass der sozialversicherungsrechtliche weiter gefasst ist.

4. Reglementsentwurf

4.1 Definition einer Verletzung der persönlichen Integrität

Der Schutz der persönlichen Integrität wird gemäss Reglementsentwurf in § 3 Abs. 1 wie folgt festgelegt:

«Eine Verletzung der persönlichen Integrität liegt vor, wenn Mitglieder unter anderem der Diskriminierung, dem Mobbing und/oder der sexuellen Belästigung ausgesetzt sind. Verletzende Handlungen können in verbaler, schriftlicher, nonverbaler oder auch körperlicher Form auftreten.»

In den nachfolgenden Absätzen des gleichen Paragraphen werden die einzelnen Begrifflichkeiten umschrieben. Die Aufzählung zum Diskriminierungsbegriff (§ 3 Abs. 2 des Reglementsentwurfs) ist gemäss § 8 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt formuliert. Unter diesen Begriff fällt zwar auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung respektive die Herabsetzung in der Würde wegen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen. Mit einer Hinderung am politischen Diskurs ist dabei aber nicht zu rechnen, zumal sich im politischen Diskurs eine gewisse Praxis bezüglich Äusserungen religiöser, weltanschaulicher und politischer Natur manifestiert hat. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf die parlamentarische Immunität hinzuweisen, die das Rederecht im Grossen Rat und in Kommissionen umfasst.

Der Begriff des Mobblings (§ 3 Abs. 3 des Reglementsentwurfs) ist (mangels anderer basel-städtischer Definition) von der Universität Basel übernommen (§ 3 des Reglements zum Schutz der persönlichen Integrität an der Universität Basel vom 13. Oktober 2020).

Der Begriff der sexuellen Belästigung (§ 3 Abs. 4 des Reglementsentwurfs) ist analog jener der basel-städtischen Verordnung über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (162.500) definiert. Aufgrund vielschichtiger Ausprägungen der sexuellen Belästigung wird mit § 3 Abs. 5 Satz 2 des Reglementsentwurfs in Bezug auf Verhaltensweisen, die weniger stark objektivierbar sind, das Empfinden des betroffenen Grossratsmitglieds verstärkt berücksichtigt.

Die Begriffe der Diskriminierung, des Mobblings und der sexuellen Belästigung sind im Reglementsentwurf mit klaren Definitionen umschrieben. Aus diesem Grund wurde in § 3 Abs. 1 des Reglementsentwurfs, wo die drei Begriffe (noch ohne nähere Definition) als Hauptpfeiler der Verletzung der persönlichen Integrität genannt sind, «unter anderem» beigefügt. Damit wird klargestellt, dass auch Verhaltensweisen, die nicht eins zu eins der jeweiligen Definition entsprechen, sich aber dennoch gegen die persönliche Integrität richten, erfasst sind.

4.2 Inhalt Reglementsentwurf

Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität der Grossratsmitglieder des Kantons Basel-Stadt

Vom ... (Stand: ...)

Das Ratsbüro des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 18 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006[1], nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 21.5707.03 vom 9. September 2024,

beschliesst:

§ 1 Grundsätze des Reglements

¹ Ziel dieses Reglements ist es, den Rahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitglieder zu schaffen. Dies soll insbesondere durch Ernennung einer externen Vertrauensperson geschehen, an die sich alle Mitglieder wenden können.

² Dieses Reglement legt die Rolle und Aufgaben der Vertrauensperson fest.

³ Mitglieder, die wider besseres Wissen ein anderes Mitglied oder eine andere Person der Verletzung der persönlichen Integrität bezichtigen oder eine solche Verdächtigung wider besseres Wissen verbreiten, machen sich unter Umständen strafbar.

§ 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Situationen, in denen eine oder mehrere Mitglieder des Grossen Rates in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Grossen Rates involviert sind, sowie für jede dienstliche Interaktion zwischen ihnen und dem Personal der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Stellen und dem Personal der kantonalen Verwaltung. Das Reglement findet folglich auf alle Aktivitäten, an denen ein Mitglied teilnimmt, sei es im Rahmen von Sitzungen oder sonstigen Anlässen, die mit der parlamentarischen Arbeit direkt zusammenhängen, Anwendung.

§ 3 Verletzung der persönlichen Integrität

¹ Eine Verletzung der persönlichen Integrität liegt vor, wenn Mitglieder unter anderem der Diskriminierung, dem Mobbing und/oder der sexuellen Belästigung ausgesetzt sind. Verletzende Handlungen können in verbaler, schriftlicher, nonverbaler oder auch körperlicher Form auftreten.

² Als Diskriminierung gilt jede Verhaltensweise, die darauf abzielt, ein Mitglied namentlich wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung ohne sachlichen Grund zu benachteiligen oder in ihrer Würde herabzusetzen.

³ Mobbing umfasst systematisches, feindliches und während einer gewissen Zeitdauer anhaltendes oder wiederholtes Verhalten, mit dem ein Mitglied diskreditiert, isoliert und/oder ausgegrenzt werden soll.

⁴ Als sexuelle Belästigung gilt jede unerwünschte Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, namentlich:

- a) anzügliche und peinliche Bemerkungen;
- b) Sprüche und Witze, die Mitglieder aufgrund ihres Geschlechtes herabwürdigen;
- c) pornographische Bilder;
- d) anzügliche, herabwürdigende Blicke und Gesten;
- e) unerwünschte Berührungen;
- f) wiederholte unerwünschte Einladungen;
- g) Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen;
- h) sexuelle und körperliche Übergriffe;
- i) Nötigung;
- j) Vergewaltigung.

⁵ Je nach Schwere des Verhaltens kann eine Verletzung der persönlichen Integrität schon bei einer einzigen Handlung vorliegen. In den Fällen gemäss Abs. 4 lit. a-g ist nicht die Absicht des Akteurs oder der Akteurin entscheidend, sondern die Art und Weise wie das Verhalten vom Mitglied unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände erlebt und empfunden wird.

§ 4 Instrumentarium zum Schutz der persönlichen Integrität

¹ Um die persönliche Integrität der Mitglieder zu schützen, macht das Ratsbüro in geeigneter Form auf das vorliegende Reglement aufmerksam.

² Mitglieder des Ratsbüros können bei Bedarf mit Einverständnis des Präsidiums oder des Ratsbüros mit einzelnen Grossratsmitgliedern sowie Mitarbeitenden der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Stellen oder der kantonalen Verwaltung das Gespräch suchen und mögliche Verletzungen der persönlichen Integrität thematisieren.

³ Das Ratsbüro setzt eine externe Vertrauensperson ein.

§ 5 Ernennung und Qualifikation der externen Vertrauensperson

¹ Die externe Vertrauensperson wird durch das Ratsbüro ernannt. Sie ist registrierte Anwältin oder registrierter Anwalt und verfügt über eine Zusatzausbildung im Bereich Mediation.

² Das Ratsbüro teilt auf geeignete Weise mit, wer die Vertrauensperson ist und wie sie erreicht werden kann.

³ Das Ratsbüro regelt die Details (inklusive Honorierung) der Beauftragung der Vertrauensperson vertraglich mit ihr.

§ 6 Aufgaben der externen Vertrauensperson

¹ Die Vertrauensperson bietet Mitgliedern, die sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen, Unterstützung und Rat. Sie gibt Mitgliedern die Möglichkeit zu einem vertraulichen Gespräch.

² Die Vertrauensperson kann in unterschiedlicher Form handeln, insbesondere:

- a) die Verletzung der persönlichen Integrität analysieren und identifizieren;
- b) Ratschläge über Verhaltensweisen erteilen, mittels derer die Situation entschärft oder gemeldet werden kann;
- c) Wege zur Änderung der Situation ermitteln oder das Mitglied an einen anderen Spezialisten oder eine andere Spezialistin vermitteln;
- d) Im Einverständnis der beteiligten Personen ein Mediationsverfahren durchführen oder das Mitglied an andere Behörden weiterleiten.

³ Die Vertrauensperson schlägt die Vorgehensweise vor, die sie den Umständen entsprechend für am besten geeignet hält, und unternimmt keine Schritte ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Mitglieds.

⁴ Die Vertrauensperson hat keine Untersuchungskompetenzen. Sie entscheidet selbständig über die Beendigung eines Falles.

⁵ Die Konsultationen der Vertrauensperson sind streng vertraulich und kostenlos.

⁶ Nach Abschluss eines jeden Amtsjahres erstellt die Vertrauensperson zuhanden des Ratsbüros einen Bericht über ihre Arbeit im Berichtsjahr, der aber streng die Vertraulichkeit wahrt.

§ 7 Änderung und Inkrafttreten

Dieses Reglement kann jederzeit geändert werden.

Es tritt am..., dem Tag der Verabschiedung durch das Ratsbüro, in Kraft.

5. Schlussfolgerungen

Mit der Schaffung der dargelegten gesetzlichen Grundlage und des darauf basierenden Reglementsentwurfs hat das Ratsbüro dem ersten Punkt des Anzugs (Erarbeitung eines Reglements zum Schutz der persönlichen Integrität von Mitgliedern des Parlaments) Rechnung getragen. Der Schutz von Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes ist in diesem Reglement demgegenüber nicht vorgesehen, weil sie als Angestellte des Kantons bereits in den Genuss der personalrechtlichen Fürsorgepflicht kommen (§ 14 des kantonalen Personalgesetzes). So können Mitarbeitende des Parlamentsdienstes bezüglich Fragen der Verletzung der persönlichen Integrität etwa auf die Unterstützung und Beratung des Care Managements des Kantons zurückgreifen.

Im zweiten Punkt des Anzugs wird der Beizug einer kompetenten externen Beratung gefordert und das Schaffen einer Grundlage für den Schutz von Opfern. Mit dem im Reglement aufgeführten Instrumentarium (§ 4) ist eine solche Grundlage vorhanden. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit des Beizugs einer externen Vertrauensperson, bei der es sich um eine registrierte Anwältin oder einen registrierten Anwalt mit einer Zusatzausbildung im Bereich Mediation (§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Reglementsentwurfs) und somit um eine kompetente externe Beratung handelt.

Der dritte Punkt des Anzugs fordert die Prüfung des Angebots einer juristischen Erstberatung durch den Parlamentsdienst und der Möglichkeit einer Kostenübernahme auf Gesuch für rechtliche Massnahmen durch das Opfer. Den einzelnen Parlamentsmitgliedern Rechtsschutz zu gewähren oder auch als Parlamentsdienst rechtliche Beratungen zu tätigen, erachtet das Ratsbüro als heikel. Zum einen liegt dies an der fehlenden Arbeitnehmerstellung der gewählten Ratsmitglieder (Ziff. 3.1 hiavor). Zum anderen liegt es aber auch daran, dass das Angebot von sämtlichen Mitgliedern genutzt werden darf und das Ratsbüro auch sämtliche Mitglieder gleich behandeln sollte. Dasselbe gilt im Übrigen auch für den Parlamentsdienst, der in seiner beratenden Tätigkeit neutral bleiben muss. Mit der Möglichkeit des Beizugs der externen Vertrauensperson, die über rechtlich fundierte Kenntnisse verfügt, ist eine juristische Erstberatung gewährleistet. Darüber hinaus sind die Konsultationen der Vertrauensperson kostenlos (§ 6 Abs. 5 des Reglementsentwurfs).

Ergänzend ist auf das Präsidium und somit ebenfalls auf das Ratsbüro als Anlaufstelle für die Ratsmitglieder hinzuweisen, bei der ungebührliches Verhalten gemeldet werden kann: Für Vorfälle innerhalb der Parlamentszone liegt die Fürsorgepflicht gemäss § 21 GO beim Präsidium. So können und sollen ausfällige Bemerkungen während Voten aber auch sonstiges ungebührliches Verhalten per Ordnungsruf respektive mittels Aufforderung zum Verlassen der Parlamentszone geahndet werden.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat einstimmig dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen und den Anzug Alexandra Dill und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 9. September 2024 genehmigt und David Jenny als Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Claudio Miozzari
Präsident

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 21.5707.03 vom 9. September 2024

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ²⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 lit. I (neu)

I) es ergreift Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Ratsmitglieder und legt in einem Reglement die Einzelheiten wie Anwendungsbereich, Massnahmen und Verfahren fest.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Einführung anderer Erlasse

Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität der Grossratsmitglieder des Kantons Basel-Stadt

V. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

²⁾ SG 152.100